

## ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

der Adenta GmbH - Herstellung und Vertrieb kieferorthopädischer Produkte  
Gilching (Stand: 01.10.2015)

### 1. Geltungsbereich, Abweichende Bedingungen, Künftige Geschäfte

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle unsere Angebote und Annahmeerklärungen, Verträge sowie Lieferungen und Leistungen.
- 1.2 Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben diesen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3 Die AGB gelten im Falle laufender Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn in diesen nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird.

### 2. Schrift-/Textform, Angebote, Vertragsschluss

- 2.1 Sämtliche Angebote und Annahmeerklärungen, Änderungen und sonstige Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schrift- oder Textform (nachfolgend zusammen „schriftlich“).
- 2.2 Sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder vereinbart, sind unsere Angebote, insbesondere bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit, freibleibend. Der Käufer ist an sein Angebot vier Wochen, bei vorrätiger Ware zwei Wochen, gebunden. Ein wirksamer Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung der bei uns eingegangenen Bestellung, spätestens jedoch – insoweit abweichend von Ziffer 2.1 – durch Annahme der Lieferung durch den Käufer zustande.

### 3. Preise, Nebenkosten, Preisanpassung, Preisstellung

- 3.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gelten unsere Preise ab Werk Gilching zzgl. Verpackung und zzgl. geltender gesetzlicher MwSt.
- 3.2 Erfolgt die Lieferung mehr als vier Wochen nach Vertragsschluss und wurde keine Festpreisabrede getroffen, können wir die Preise im Falle von Kostenänderungen entsprechend den zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen bei Löhnen, Gehältern, Steuern, Frachtkosten, Material- und Produktionskosten anpassen. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 5%, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 3.3 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Preisstellung in Euro. Wurde die Zahlung in einer anderen Währung vereinbart, so ist bei späterer Änderung des Verrechnungskurses der entsprechenden Währung zum Euro bei Zahlung derjenige Preis zugrunde zu legen, der sich auf Grund des Verrechnungskurses am Tage der Absendung ab Werk Gilching in Euro ergibt.

### 4. Zahlungsbedingungen, Zahlung, Zahlungsverzug, Aufrechnung / Zurückbehaltung, Vermögensverschlechterung

- 4.1 Die jeweils gültige Zahlungskondition ist der Rechnung zu entnehmen. Als Zahlungsgrundlage gilt der Tag der Gutschrift auf dem auf unseren Rechnungen genannten Konto. Alle entstehenden Nebenkosten des Geldtransfers gehen zu Lasten des Käufers. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist, befindet sich der Käufer in Verzug.
- 4.2 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen i. H. v. 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens behalten wir uns vor.
- 4.3 Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Käufer nur befugt,

wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

- 4.4 Bei Auslandsaufträgen können wir Zahlungen gegen unwiderrufliches Akkreditiv bei unserer Bankverbindung verlangen oder Zahlung „Kasse gegen Dokumente“.
- 4.5 Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis der Käufer die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit geleistet hat. Wir können eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Käufer Zug-um-Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Wir sind nach Fristablauf berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und / oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen.

### 5. Lieferung, Liefertermine/Lieferfristen, Teillieferungen, Höhere Gewalt, Lieferverzug, Selbstbelieferung

- 5.1 Sofern von uns nicht anders schriftlich angegeben oder schriftlich vereinbart, sind Liefertermine und Lieferfristen unverbindlich. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss, es sei denn, der Käufer ist zu Vorleistungen verpflichtet. In diesem Fall beginnt die Lieferfrist mit Eingang der vom Käufer zu erbringenden Leistung bei uns. Ferner beginnen Lieferfristen erst, wenn alle Voraussetzungen für die Vertragsausführung vorliegen, insbesondere sämtliche Einzelheiten der Ausführung geklärt sind. Fristgerechte Lieferung setzt die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Käufer voraus.
- 5.2 Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind in für den Käufer zumutbarem Umfang zulässig.
- 5.3 In Fällen höherer Gewalt oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse, z.B. Betriebsstörungen, rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen, Ein- und Ausfuhrverbote, behördliche Maßnahmen etc., die uns ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, die Ware zum verbindlich bzw. unverbindlich vereinbarten Termin oder zur vereinbarten Frist zu liefern, verlängern sich diese Fristen/Termine – auch während des Verzuges – um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Wird infolge der genannten Umstände die Lieferung ganz oder teilweise unmöglich oder unzumutbar, so sind wir insoweit von unserer Lieferpflicht befreit bzw. zum Rücktritt berechtigt. Evtl. gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.
- 5.4 Im Falle des Lieferverzuges kann der Käufer nur dann zurücktreten, wenn er uns zuvor eine Frist zur Nachlieferung von mindestens vier Wochen gesetzt hat.
- 5.5 Im Falle des Lieferverzugs haften wir unbegrenzt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt, höchstens jedoch auf 5 % des vereinbarten Preises für denjenigen Teil der Ware, mit deren Lieferung wir uns in Verzug befinden.
- 5.6 Bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung geraten wir gegenüber dem Käufer nicht in Verzug, es sei denn, wir haben die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten. Steht fest, dass eine Selbstbelieferung mit den bestellten Waren aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

## 6. Gefahrübergang

- 6.1 Soweit nicht anders vereinbart, reist die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers, und es geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Verzögert sich die Versendung der Ware aus von uns nicht zu vertretenden Gründen oder nimmt der Käufer die Ware nicht rechtzeitig an, obwohl ihm diese angeboten wurde, so geht die Gefahr mit Zugang der schriftlichen Bereitstellungsanzeige auf den Käufer über. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Käufer.

## 7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertrag und sonstiger Forderungen, welche wir gegen den Käufer im unmittelbaren Zusammenhang mit der gelieferten Ware nachträglich – gleich aus welchem Rechtsgrund – erwerben, bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum.
- 7.2 Ferner bleibt die Ware bis zur Erfüllung aller sonstiger Forderungen, welche wir gegen den Käufer – gleich aus welchem Rechtsgrund – jetzt oder künftig erwerben (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) als Vorbehaltsware unser Eigentum. Bei laufender Rechnung dient die Vorbehaltsware der Sicherung unserer Saldoforderungen.
- 7.3 Soweit die Gültigkeit dieses Eigentumsvorbehaltes an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften im Lande des Käufers geknüpft ist, ist der Käufer gehalten, für deren Erfüllung auf seine Kosten Sorge zu tragen.
- 7.4 Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsmäßigen Geschäftsgang zu verarbeiten und weiterzuverkaufen. Das Recht zur Verarbeitung und zum Weiterverkauf besteht nicht, wenn der Käufer in Zahlungsverzug ist oder er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat. Solange wir Eigentümer der Vorbehaltsware sind, sind wir bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes berechtigt, die Ermächtigung zur Verarbeitung und zum Weiterverkauf zu widerrufen. Der Käufer tritt schon jetzt alle ihm aus Verarbeitung und Weiterveräußerung der Ware zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab.
- 7.5 Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt. Wir dürfen die Einziehungsermächtigung bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes widerrufen. Wir sind befugt, die Forderungen selbst einzuziehen, werden jedoch die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
- 7.6 Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach und sind wir deshalb befugt, die Forderungen selbst einzuziehen, hat uns der Käufer auf Anforderung ein Verzeichnis mit allen unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren, den abgetretenen Forderungen sowie den Namen und Adressen der Schuldner mit der Höhe der Forderungen auszuhandigen. Der Käufer ist auf Anforderung verpflichtet und wir sind berechtigt, den Schuldnern die Forderungsabtretung anzuzeigen.
- 7.7 Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt in unserem Auftrag und zwar derart, dass wir als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen sind. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Wir bieten dem Käufer schon jetzt die Einräumung eines Anwartschaftsrechtes an dem zur Entstehung gelangenden Miteigentumsanteil an. Der Käufer nimmt dieses Angebot an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus dem Weiterverkauf nur bis zur Höhe des Rechnungswertes der von uns gelieferten Waren.
- 7.8 Bei Zugriffen Dritter, z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu unterrichten, uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind, und den Dritten auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.
- 7.9 Stellt der Käufer nicht nur vorübergehend seine Zahlungen ein, beantragt er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, ist er auf unser Verlangen zur Herausgabe der noch in unserem Eigentum stehenden Vorbehaltsware verpflichtet. Ferner sind wir bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
- 7.10 Wir sind auf Verlangen des Käufers nach unserer Wahl zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt bzw. zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit der Vorbehaltsware im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat oder wenn der realisierbare Wert aus den gesamten von uns eingeräumten Sicherheiten aus Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Vorausabtretung die Gesamtsumme der Forderungen gegen den Käufer um mehr als 15% übersteigt.

## 8. Mängelrüge und Mängelhaftung

- 8.1 Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, hat er die Ware unverzüglich nach Ablieferung der Ware zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind uns unverzüglich, spätestens aber binnen acht Tagen nach Ablieferung anzuzeigen. Versteckte Mängel sind uns ebenfalls unverzüglich, spätestens aber binnen acht Tagen nach Entdeckung des Mangels anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so gilt die Lieferung als einwandfrei und genehmigt.
- 8.2 Ist der Käufer nicht Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, hat er offensichtliche Mängel spätestens zwei Wochen nach Ablieferung der Ware anzuzeigen; bei Fristversäumung ist für diese Mängel jegliche Mängelhaftung ausgeschlossen.
- 8.3 Jegliche Mängelrügen haben schriftlich und unter Beifügung je eines Modells für die reklamierten Mängel sowie unter Angabe von Lieferschein und Losnummer zu erfolgen.
- 8.4 Warenrücksendungen muss der Käufer selbst versichern, da von unserer Seite kein Versicherungsschutz besteht; im Falle berechtigter Reklamationen werden wir die hierdurch entstehenden Kosten erstatten. Beanstandete Stücke sind auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden.
- 8.5 Zeigt der Kunde einen Mangel gemäß Ziffern 8.1 und 8.2 fristgerecht an, hat er nach unserer Wahl Anspruch auf unentgeltliche Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache.
- 8.6 Die Mängelhaftungsfrist beträgt zwölf Monate ab Ablieferung der Ware beim Käufer.
- 8.7 Der Käufer verpflichtet sich, uns von Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn und soweit diese aufgrund unsachgemäßer Verarbeitung der von uns gelieferten Waren durch den Käufer begründet worden sind.
- 8.8 Wenn und soweit Mängel durch normale Abnutzung, übermäßige Beanspruchung oder unsachgemäße Bedienung entstanden oder auf Anordnungen des Käufers zurückzuführen sind, kommt eine Mängelhaftung nicht in Betracht.
- 8.9 Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Käufer nur zu, soweit unsere Haftung nicht nach Maßgabe von Ziffer 9 dieser AGB ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer 8 geregelte Ansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

## 9. Haftung

- 9.1 Wir haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer vertrauen durfte („wesentliche Nebenpflicht“), ist unsere Haftung auf vertragstypische, bei Vertragsabschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.
- 9.2 Wir haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von Nebenpflichten, die nicht zu den wesentlichen Nebenpflichten gem. Ziffer 9.1 gehören.
- 9.3 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse in Ziffern 9.1 und 9.2 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels der Ware.
- 9.4 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer und sonstigen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- 9.5 Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche des Käufers, für die nach dieser Ziffer die Haftung beschränkt ist, in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

## 10. Verletzung von Schutzrechten, Freistellung

- 10.1 Macht ein Dritter gegen den Käufer berechnete Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die von uns gelieferte Ware geltend, so findet Ziffer 8 sinngemäß Anwendung. Dabei werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten entweder die Ware ändern oder ersetzen, so dass sie das Schutzrecht nicht mehr verletzt, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Käufer zumutbarer Weise entspricht, oder den Käufer von Lizenzgebühren für die Nutzung der Ware gegenüber den Schutzrechtsinhabern freistellen, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.

10.2 Wir werden den Käufer gegen alle berechtigten Ansprüche, die von Dritten erhoben werden, verteidigen, freistellen und schadlos halten, vorausgesetzt, (i) der Käufer benachrichtigt uns unverzüglich hiervon in schriftlicher Form, (ii) wir können die alleinige Kontrolle über die Verteidigung eines solchen Anspruchs und alle damit verbundenen Vergleichsverhandlungen übernehmen und (iii) der Käufer stellt uns die erforderlichen Informationen und Vollmachten zur Verfügung.

## 11. Retouren

11.1 Rücksendungen können nur nach Rücksprache mit uns erfolgen. Sie setzen die Vorlage der Originalrechnung/Lieferschein bzw. die Angabe von Rechnungs-/Lieferscheinnummer voraus und müssen in der ungeöffneten Originalverpackung zurückgesendet werden. Ware, deren Liefertermin mehr als 2 Monate zurückliegt sind vom Umtausch bzw. Rücknahme ausgeschlossen. Eine Rücknahme oder Umtausch von Sonderanfertigungen ist ausgeschlossen. Alginate, Klebersortimente und deren Einzelteile, Kunststoffe, Zemente, Materialien aus synthetischem oder natürlichem Kautschuk und Ähnliches können im Interesse des Verbrauchers nur in ungeöffneter Originalverpackung und innerhalb von 4 Wochen zurückgenommen werden. Aufgrund der CE-Vorschriften weisen wir darauf hin, dass die Kosten für die Wiedereingliederung von Waren weiterberechnet werden können.

## 12. Pläne, technische Unterlagen

12.1 Soweit von uns Muster oder andere Stücke nach Plänen oder technischen Unterlagen, die uns vom Käufer übergeben wurden, gefertigt werden, hafte wir nicht für Mängel oder Fehler, die auf Fehler in den Plänen oder technischen Unterlagen des Käufers zurückzuführen sind, es sei denn, wir haben den Mangel oder Fehler zu vertreten. Fernmündlich aufgegebene Änderungen des Käufers bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Käufer.

12.2 Die zum Lieferangebot gehörenden und von uns zu erstellenden Muster und Zeichnungen und dgl. dienen nur zur Fertigung. Sie bleiben unser Eigentum und werden nicht ausgeliefert. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, bleiben Werkzeuge, bei denen der Käufer einen Werkzeugkostenanteil trägt, entschädigungslos unser Eigentum.

## 13. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schiedsverfahren, Teilunwirksamkeit

13.1 Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung ist Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung (auch für Ansprüche aus Wechseln und Schecks) unser Geschäftssitz.

13.2 Diese AGB und die unter deren Einbeziehung geschlossenen Kaufverträge unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.3 Sofern wir nicht von unserem unter Ziffer 13.4 geregelten Recht auf Einleitung eines Schiedsverfahrens Gebrauch machen und sofern es sich beim Käufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sofern der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Käufer an dem für unseren Geschäftssitz zuständigen Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

13.4 Statt eines Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht gemäß Ziffer 13.3 sind wir alternativ berechtigt, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsverfahren nach Maßgabe der Bestimmungen im folgenden Absatz einzuleiten. Macht der Käufer Ansprüche gegen uns geltend und beabsichtigt er, gerichtliche Schritte einzuleiten, sind wir berechtigt, innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung durch den Käufer zwischen der Durchführung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens und einem Schiedsverfahren zu wählen. Üben wir das Wahlrecht nicht oder nicht fristgerecht aus, ist der Käufer berechtigt, zwischen der Durchführung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens und einem Schiedsverfahren zu wählen. Im Falle der Durchführung eines Schiedsverfahrens werden alle Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist an unserem Sitz. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, sofern der Streitwert EUR 50.000,00 übersteigt, andernfalls besteht das Schiedsgericht aus einem Schiedsrichter. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.

13.5 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

## 14. Schlussbestimmungen

14.1 Der Kunde erklärt sein Einverständnis damit, dass die aus der Vertragsbeziehung mit ihm gewonnenen personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes von uns für gesellschaftseigene Zwecke auch im Konzern verwendet werden.

14.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte und/oder Pflichten gegenüber uns aus den Vertragsbeziehungen mit uns ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns auf Dritte zu übertragen bzw. diesen zur Ausübung zu überlassen.

14.3 Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen, gleich ob schriftlicher oder mündlicher Art, die ihm im Zusammenhang mit den Vertragsbeziehungen zu uns zugänglich gemacht werden und die ihrer Art nach nicht für die Allgemeinheit bestimmt sind, streng vertraulich zu behandeln und weder während des Bestehens dieser Vertragsbeziehung noch nach ihrer Beendigung Dritten zugänglich zu machen. Der Kunde wird entsprechende Verpflichtungen auch seinen Angestellten bzw. anderen in die Vertragsabwicklung eingeschalteten Personen auferlegen. Diese Verpflichtungen gelten nicht, sofern der Kunde nachweist, dass ihm diese Informationen schon vor der Zusammenarbeit mit uns bekannt waren, oder diese ohne sein Verschulden allgemein bekannt geworden sind.



Adenta GmbH  
Gutenbergstrasse 9  
D-82205 Gilching  
Germany  
+49 (0)8105 - 73436 - 0  
+49 (0)8105 - 73436 - 22

info@adenta.de  
www.adenta.de



DIN EN ISO 13485:2016  
zertifiziert